

- DISKUSSIONSPAPIER -

**Geänderte Praxis bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den
Bereichen Elektrizität und Gas
(insbesondere mit Blick auf Entgelt- und Kostenentscheidungen)**

Stand 23.06.2016

Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur ist gesetzlich zur Transparenz verpflichtet. Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesnetzagentur werden deshalb einschließlich der Entscheidungsgründe veröffentlicht.

Transparenz steht in einem Spannungsverhältnis zum Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Informationen, insbesondere zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Dieses Spannungsverhältnis kommt auch in den einfachgesetzlichen Grundlagen zum Ausdruck. Zwar ist die Bundesnetzagentur nach § 74 EnWG zur Veröffentlichung von Entscheidungen verpflichtet, die auf der Grundlage des Teils 3 (§§ 11-35 EnWG) getroffen werden. Jedoch haben die Beteiligten eines Verfahrens nach § 71 EnWG i.V.m. § 30 VwVfG Bund einen Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Bei der Veröffentlichung von Entscheidungen wird dieser Schutz in der Regel durch Schwärzung der entsprechenden Informationen gewährleistet.

Es ist und bleibt das Ziel der Bundesnetzagentur, sowohl der Verpflichtung zur Transparenz als auch dem Schutz von sensiblen Daten (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) Rechnung zu tragen und beide Aspekte zu einem angemessenen und praktikablen Ausgleich zu bringen. Auf dieser Grundlage soll das vorliegende Papier Vorschläge zur Anpassung der Veröffentlichungspraxis insbesondere bei Entgelt- und Kostenentscheidungen der Bundesnetzagentur (u.a. Festlegungen von Erlösobergrenzen, Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen) unterbreiten. Aufgrund der Vielzahl solcher Entscheidungen ist es erforderlich, bei der Veröffentlichung und der vorgelagerten Prüfung von Schwärzungen auf einheitliche und standardisierte Vorgaben zurückzugreifen, um sowohl eine einheitliche Verwaltungspraxis als auch eine rasche Veröffentlichung zu gewährleisten.

Solche standardisierten Vorgaben können eine individuelle Prüfung jedoch nicht ersetzen. Das vorliegende Papier schließt auch nicht aus, dass weitergehende Ansprüche auf Akteneinsicht bzw. Zugang zu Informationen bestehen. Zudem ist im Blick zu behalten, dass die Veröffentlichungspraxis ohnehin in Kürze auf der Basis neuer rechtlicher Vorgaben (Anreizregulierungsverordnung, Netzkodex Tarife) anzupassen ist.

I. Gründe für Schwärzungen

Einer der wichtigsten Gründe, warum Schwärzungen geltend gemacht werden, ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Netzbetreibers (siehe unten 1.). Darüber hinaus bestehen auch weitere Gründe, die zu Schwärzungen berechtigen können. So können im Einzelfall Daten und Informationen Dritter (siehe unten 2.), personenbezogene Daten (siehe unten 3.) oder Informationen und Daten mit Relevanz für die öffentliche Sicherheit (siehe unten 4.) schutzwürdig sein. Nicht zu schwärzen sind allerdings allgemeine Angaben oder Formalien in den Entscheidungen der Bundesnetzagentur (siehe unten 5.).

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netzbetreibers

Ob die Grundsätze zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (siehe unten a)) auch auf öffentliche Unternehmen und Monopolunternehmen anwendbar sind, wird in Rechtsprechung und Literatur kontrovers diskutiert. Aus Sicht der Bundesnetzagentur schützt das Energierecht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unabhängig davon, ob sich das betroffene Unternehmen in öffentlicher Hand befindet oder ein natürliches Monopol innehat (siehe unten b)). Als natürliche Monopolisten können sich Netzbetreiber allerdings nur dann auf den Schutz eigener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen, soweit sie – auf vor- oder nachgelagerten Märkten – in einer wettbewerblichen Situation auftreten (siehe unten c)) und die Offenlegung einer Information geeignet ist, diese wettbewerbliche Situation nachteilig zu beeinflussen (siehe unten d)).

a) Grundsätze zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist in den einschlägigen Gesetzen (VwVfG Bund, EnWG, IFG Bund) nicht definiert. Das Bundesverfassungsgericht verwendet folgende Definition:

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind danach alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt demnach vor, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unternehmensbezogenheit: Eine Information ist unternehmensbezogen, wenn sie sich dem Geschäftsbetrieb eines konkreten Unternehmens zuordnen lässt.
- Nichtoffenkundigkeit: Die Information darf nicht offenkundig sein. Offenkundig ist eine Information, wenn sie den Kreisen, die üblicherweise mit Informationen dieser Art befasst sind, allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist. Das ist der Fall, wenn die Information im Internet oder einer sonst allgemein zugänglichen Quelle veröffentlicht wurde.

- Geheimhaltungswille: Der Geheimhaltungswille ist zunächst grundsätzlich anzunehmen. Er besteht nicht bei ausdrücklichem Einverständnis zur Weitergabe bzw. Veröffentlichung. Er besteht auch nicht bei stillschweigendem Einverständnis durch unterlassene Schwärzungen (es sei denn, es sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen).
- Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse: Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, wenn der Geheimhaltungswille objektiv nachvollziehbar ist. Das ist der Fall, wenn die Offenbarung der Tatsache geeignet ist, die eigene Stellung im Wettbewerb zu verschlechtern oder diejenige eines Konkurrenten zu verbessern. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht nicht, wenn die Information veröffentlichungspflichtig ist.

b) Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei öffentlichen Unternehmen und Monopolunternehmen

Aus Sicht der Bundesnetzagentur schützt das Energierecht auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse regulierter Unternehmen unabhängig davon, ob sie sich teilweise, weit überwiegend oder ganz in öffentlicher Hand befinden oder ein natürliches Monopol innehaben. Die kontrovers diskutierten Fragen der Grundrechtsfähigkeit öffentlicher Unternehmen sowie der Schutzwürdigkeit natürlicher Monopolisten dürften jedenfalls dann keine Rolle spielen, wenn einfachgesetzliche Vorgaben einen entsprechenden Geheimnisschutz vorsehen (z.B. § 30 VwVfG Bund i.V.m. § 71 EnWG, §§ 12 Abs. 4 S 1 f., 12f, 15 Abs. 2 S. 2f. EnWG, § 31 ARegV).

Ob die von einem solchen Unternehmen als schutzwürdig eingestuften Informationen einen Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis genießen, muss anhand der genannten allgemeinen Kriterien bemessen werden. Der entscheidende Prüfungspunkt wird regelmäßig das berechtigte Geheimhaltungsinteresse sein. Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit einer Information ist – wie dargelegt – eine nachteilige Auswirkung ihrer Preisgabe auf die wettbewerbliche Stellung des Unternehmens. Vor diesem Hintergrund können ungeachtet eines „natürlichen Monopols“ auf einem Markt Auswirkungen auf andere, eher wettbewerblich geprägte Märkte maßgeblich sein. Dies gilt z.B. für Märkte, auf denen der Netzbetreiber als Nachfrager für Güter, Dienstleistungen oder Kapital agiert. Gleiches könnte sich aus dem Wettbewerb um Wegenutzungsrechte ergeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Umfeld solcher Verfahren zahlreiche Transparenzpflichten gerade zugunsten der Wettbewerber bestehen.

c) Wettbewerbliche Situation in nach- und/oder vorgelagerten Märkten

Wettbewerbliche Situationen können sich in vor- und/oder nachgelagerten Märkten ergeben. Netzbetreiber sind zugleich Nachfrager auf anderen Märkten (technische oder kaufmännische Dienstleistungen, Güter oder Kapital). In diesen Bereichen besitzen die Netzbetreiber keine Monopolstellung. Eine Offenlegung von bestimmten Informationen kann für sie daher wettbewerblich nachteilhaft sein.

Beispiele:

- Netzbetreiber als Nachfrager von Dienstleistungen: Kauft ein Netzbetreiber technische oder kaufmännische Dienstleistungen von Dritten ein, kann er sich in einer wettbewerblichen Situation befinden, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen begründen kann. Das ist der Fall, wenn der Netzbetreiber seine Dienstleistungen auf dem freien Markt vergibt. Das ist

dagegen nicht der Fall, wenn der Netzbetreiber nach einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verpflichtet ist, Dienstleistungen von einem konzernangehörigen Unternehmen zu beziehen. Da der Netzbetreiber insoweit nicht am freien Markt teilnimmt, können ihm durch die Offenlegung der Information keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Ein Schwärzungsbedarf kann sich dann allenfalls zum Schutz des Dienstleisters ergeben, sofern dieser seine Dienste auch anderen Unternehmen anbietet (vgl. hierzu unter Ziffer 2). Schutzwürdig können somit Informationen sein, die den Wettbewerb auf einem Vorleistungsmarkt unterbinden. Allerdings sind auch hier etwaige Veröffentlichungspflichten zu beachten. So müssen z.B. nach § 6b Abs. 2 EnWG Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen inklusive Leistung und Gegenleistung im Anhang zum Jahresabschluss ohnehin ausgewiesen und somit offengelegt werden.

- Netzbetreiber als Anbieter von Dienstleistungen: Bietet ein Netzbetreiber technische oder kaufmännische Dienstleistungen an Dritte an, kann er sich in einer wettbewerblichen Situation befinden, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen begründen kann.
- Netzbetreiber als Nachfrager von Gütern: Beschafft ein Netzbetreiber technische oder sonstige Güter, kann er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von Informationen haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beschaffungsprozess im Wege einer Ausschreibung mit Geheimwettbewerb der Anbieter erfolgt. Würden beispielsweise Preise oder Vertragsbedingungen der Anbieter bekannt, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf den laufenden, aber auch auf künftige Beschaffungsvorgänge haben. Dies gilt umso mehr, je enger der Anbietermarkt ist und je weniger Informationen über die zu beschaffenden Güter (z. B. Listenpreise) generell verfügbar sind. Soweit spezifische Veröffentlichungspflichten bestehen (z.B. für Mengen und Preise für Verlustenergie in § 10 Abs. 2 StromNEV) ist eine Schwärzung nicht zulässig.
- Netzbetreiber als Nachfrager von Kapital bzw. Investoren: Sucht ein Netzbetreiber Investoren, muss er sich gegenüber anderen Unternehmen behaupten, die möglicherweise geringeren Offenlegungspflichten unterliegen. Schutzwürdig können daher Informationen sein, die Rückschlüsse auf die Liquidität des Netzbetreibers erlauben. Der Netzbetreiber hat jedoch drohende Nachteile als Nachfrager von Kapital bzw. Investoren konkret darzulegen. Ein pauschaler Verweis ist nicht ausreichend.
- Wettbewerb um Wegenutzungsrechte: Der aktuelle Inhaber des Wegenutzungsrechts könnte benachteiligt werden, wenn seine Geschäftsstrategie unbegrenzt offengelegt werden kann. Schutzwürdig können damit Informationen sein, die Rückschlüsse auf Geschäftsstrategien des Netzbetreibers erlauben, insbesondere, wenn sie über die verbleibende Laufzeit des bestehenden Konzessionsvertrages hinausgehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im Umfeld solcher Verfahren zahlreiche Transparenzpflichten gerade zugunsten der Wettbewerber gelten.

d) Beeinträchtigung der wettbewerblichen Situation durch Offenlegung der Daten

Befindet sich ein Netzbetreiber in einer wettbewerblichen Situation, schließt sich die Frage an, ob die Offenlegung einer Information geeignet ist, die wettbewerbliche Situation zu beeinträchtigen. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Information detailliert und aktuell genug ist, um sich auf die wettbewerbliche Situation nachteilig auswirken zu können. Kein schutzwürdiges

Geheimhaltungsinteresse besteht in der Regel für Daten, die älter als fünf Jahre sind (siehe auch unten (3)).

(1) Aggregierte Daten: Wie sich die Offenlegung aggregierter Werte nachteilig auf wettbewerbliche Situationen des Netzbetreibers auswirken kann, ist nicht ersichtlich. Aggregierte Daten sind deshalb in der Regel nicht zu schwärzen. Unter aggregierten Daten versteht man die Zusammenfassung von Einzelwerten zu größeren Einheiten, z.B. die Summe aus einer Vielzahl von Dienstleistungsverträgen. Die ursprüngliche Information ist dann nicht mehr in ihrer Detailliertheit vorhanden.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Kalenderjährliche Erlösobergrenze,
- Höhe einzelner Kürzungen der geltend gemachten Bilanzpositionen bzw. der Höhe der anerkennungsfähigen Netzkosten sowie die Höhe einzelner Kürzungen der geltend gemachten Bilanzpositionen bzw. die Höhe der anerkennungsfähigen Bilanzpositionen (punktuell können allerdings einzelne Werte oder Angaben geschwärzt werden, für die sich im Einzelfall ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse begründen lässt),
- Beträge der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, z.B. auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vergleichs,
- Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens I bzw. des betriebsnotwendigen Vermögens II mit Auflistung der einzelnen Bestandspositionen,
- Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unter Nennung des Hebesatzes, Steuermesszahl, des Gewerbesteuersatzes und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- Überleitung der Gesamtkosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV,
- Aufwandsparameter gemäß § 14 ARegV,
- Summen und Anpassungen dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile,
- Ermittlung des Regulierungskontosaldos (zulässige Erlöse, erzielbare Erlöse, Berechnung),
- genehmigter konkreter Erweiterungsfaktor,
- weitere aggregierte Kostenbestandteile,
- Verlustenergiemengen und -preise Strom, da ausdrücklich zu veröffentlichen (§10 Abs. 2 StromNEV).

- (2) Anlagengruppenscharfe Kostendaten: Soweit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Nutzungsdauern als Einzelkosten anlagengruppenscharf anzugeben sind, kann sich die Offenlegung dieser Werte für den Netzbetreiber nachteilig bei einer zukünftigen Ersatzbeschaffung auswirken. Die Schwärzung dieser Zahlen (allerdings nicht der Tabelle im Übrigen) ist bei entsprechender Begründung des Geheimhaltungsinteresses rechtlich zulässig.

Beispiele für mögliche Schwärzungen:

- Anlagengruppenscharfe Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen – jeweils Anfangs- und Endbestand,
- Anlagengruppenscharfe Höhe der kalkulatorischen Restwerte– jeweils Anfangs- und Endbestand,
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens,
- Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV, Nennung der Abschreibungsdauer, historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr sowie annuitätische Kosten pro Anlagengruppe.

- (3) Daten, die älter als fünf Jahre sind, gelten in Teilen der Rechtsprechung als in der Regel nicht mehr aktuell und geheimhaltungsbedürftig, da sie in der Regel abgeschlossene Sachverhalte betreffen. Abschreibungen können demgegenüber ausnahmsweise auch nach Ablauf von fünf Jahren aktuell und geheimhaltungsbedürftig sein, wenn sie sich auf ein Anlagegut mit einer Abschreibungsdauer von über fünf Jahren beziehen. Das ist in der Energiewirtschaft regelmäßig der Fall. Solange das Anlagegut noch nicht vollständig abgeschrieben ist, können Abschreibungen anstehende Investitionen des Netzbetreibers offenlegen. Dies könnte die Bewertung seiner Kreditwürdigkeit beeinträchtigen. Eine Schwärzung anlagengruppenscharfer Abschreibungswerte kann auch nach fünf Jahren noch berechtigt sein. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist trifft das Unternehmen jedoch eine erhöhte Darlegungslast, warum die Daten noch als aktuell und geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind.

- (4) Strukturparameter des Effizienzvergleichs sind grundsätzlich nicht zu schwärzen. Sie erlauben keine Rückschlüsse mit wettbewerblicher Relevanz.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Anzahl der Anschlusspunkte,
- Leitungslänge,
- Jahresarbeit (aggregiert).

- (5) Daten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen sind, soweit sie nicht bereits oben aufgeführt sind, nicht zu schwärzen.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Erstmalige Aktivierung von Anlagen im Bau bzw. Fertiganlagen,

- vollständige Inbetriebnahme,
- Genehmigungsdauer,
- Ersatzanteil (Prozentsatz).

2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter

Sollten Beschlüsse der Bundesnetzagentur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (z.B. Kunden der Netzbetreiber) enthalten, gelten für diese Daten prinzipiell dieselben Grundsätze wie für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netzbetreibers. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter ist dann geltend zu machen, wenn die Offenlegung einer Information die wettbewerbliche Situation des Dritten beeinträchtigen kann. Praktisch relevant sind insbesondere Verpächter- und Dienstleisterdaten.

(1) Verpächterdaten: Wird das Netz im Rahmen der Pacht betrieben, tauchen in dem Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenze auch Kostendaten des Verpächters auf. Bei der Verpachtung seines Netzes ist der Netzeigentümer keinem natürlichen Wettbewerb ausgesetzt. Zu seinem Schutz kann die Geheimhaltung von Kostendaten daher nur in dem Umfang verlangt werden, in dem auch der Netzbetreiber eine Geheimhaltung verlangen könnte, wäre er Eigentümer des Netzes. Eine darüber hinausgehende Schwärzung ist ausnahmsweise nur dann erlaubt, wenn die Daten Rückschlüsse auf die Wettbewerbsposition des Verpächters in einem anderen Umfeld als dem des Netzbetriebs erlauben.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Aggregierte Daten,
- Ermittelte anerkennungsfähige Kosten des Verpächters,
- Höhe einzelner Kürzungen der geltend gemachten Bilanzpositionen bzw. der Höhe der anerkennungsfähigen Kosten sowie die Höhe einzelner Kürzungen der geltend gemachten Bilanzpositionen bzw. die Höhe der anerkennungsfähigen Bilanzpositionen (punktuell können allerdings einzelne Werte oder Angaben geschwärzt werden, für die sich im Einzelfall ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse begründen lässt),
- Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens I bzw. des betriebsnotwendigen Vermögens II mit Auflistung der einzelnen Bestandspositionen,
- Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unter Nennung des Hebesatzes, Steuermesszahl, des Gewerbesteuersatzes und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- weitere aggregierte Kostenbestandteile.

Beispiele für mögliche Schwärzungen:

- Anlagengruppenscharfe Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen – jeweils Anfangs- und Endbestand,
- Anlagengruppenscharfe Höhe der kalkulatorischen Restwerte – jeweils Anfangs- und Endbestand,
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens.

(2) Dienstleisterdaten: Lagert der Netzbetreiber für den Netzbetrieb relevante Tätigkeiten aus, so enthält der Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenze ggf. auch konkrete Kostendaten des jeweiligen Dienstleisters. In welchem Umfang diese Kostendaten offenzulegen sind, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Schwärzungen lassen sich nur dann begründen, wenn der Dienstleister seine Leistungen auch gegenüber anderen Unternehmen anbietet und die Offenlegung einer Information geeignet ist, die wettbewerbliche Situation zu beeinträchtigen. Soweit aggregierte Daten eines Dienstleisters keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Preise/Kosten/Bedingungen von im Wettbewerb erbrachten Dienstleistungen zulassen, ist eine Schwärzung nicht zulässig.

(3) Sonstige Daten Dritter: Darüber hinaus können insbesondere Daten über Kunden der Netzbetreiber Eingang in die Entscheidungen der Bundesnetzagentur finden. Grundsätzlich gilt, dass einzelbezogene Daten schutzwürdig sein dürften, aggregierte Informationen dagegen nicht.

Beispiele für mögliche Schwärzungen:

- Name des Anschlusskunden sowie Anschlusskapazität,
- Informationen zur installierten EEG-Leistung individuell sowie zu Einspeiseanfragen ,
- bei Kundenanschlüssen alle den Kunden betreffende Informationen (Name, Anschluss, Anschlussleistung),
- Höhe der individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV für einzelne Kunden.

Beispiel für nicht zu schwärzende Daten:

- Informationen zur installierten EEG-Leistung aggregiert und zum prognostizierten Ausbau in einem bestimmten Gebiet bzw. Netzbereich.

3. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind ebenfalls zu schützen (vgl. § 30 VwVfG Bund, § 1 BDSG, § 5 IFG Bund)

Beispiele für zu schwärzende Daten:

- Geschäftsführergehalt,

- Anstellungsvertrag,
- Name des Anschlusskunden.

4. Informationen und Daten mit Relevanz für die öffentliche Sicherheit

Ferner können Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu Schwärzungen berechtigen. In § 29 VwVfG Bund ist bestimmt, dass die Akteneinsicht verweigert werden kann, soweit das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Vergleichbares ergibt sich auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (vgl. § 3 Nr. 1 c) und Nr. 2). Solche Nachteile dürften auch in der nicht unerheblichen Gefährdung der öffentlichen Energieversorgung liegen. Es ist davon auszugehen, dass auch die Veröffentlichungspflicht nach § 74 EnWG dahingehend auszulegen ist, dass Informationen, deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann, nicht zu veröffentlichen sind. Allerdings gilt auch hier, dass von aggregierten, unspezifischen und offenkundigen Daten und Informationen in der Regel keine Gefährdung ausgehen dürfte.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Leitungslänge, Leitungsverläufe,
- Daten, die sich aus öffentlich verfügbaren Quellen ergeben, z.B. aus Netzentwicklungsplänen oder Planfeststellungsverfahren,
- von der Investition betroffene Umspannwerke sowie deren konkrete Netzeinbindung sowie betroffenen Leitungen,
- Angaben zur Überlastung einzelner Betriebsmittel,
- Angaben zur konkreten Erhöhung der Übertragungskapazität,
- Kennzahlen für die individuelle Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit dem Q-Element.

Beispiele für mögliche Schwärzungen:

- Informationen über Leitwarten,
- konkrete Sicherheitskonzepte,
- Konzepte und Betriebsmittel für die Schwarzstartfähigkeit eines Übertragungsnetzes.

5. Allgemeine Angaben und Formalien im Beschluss

Keinesfalls zu schwärzen sind allgemeine Angaben oder Formalien des Beschlusses. Berechtigte Interessen an der Schwärzung solcher Angaben sind in der Regel nicht erkennbar.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Logo der Bundesnetzagentur, Beschlussdatum und Datum des Anschreibens, Aktenzeichen des Beschlusses und Aktenzeichen der Bundesnetzagentur sowie von Gerichten in Verweisen, Seitenzahlen,
- behördliche Hinweise, z.B. „für die Landesregulierungsbehörde“,
- Beteiligte des Verfahrens (Verfahrensbevollmächtigte können mit Blick auf das Anwaltsgeheimnis ggf. geschwärzt werden, soweit auf dessen Schutz nicht verzichtet wurde), Name des Unternehmens und Anschrift, Betriebsnummer, Netznummer des Netzbetreibers,
- Beigeladene des Verfahrens (Verfahrensbevollmächtigte müssen ggf. geschwärzt werden),
- Anlagenübersicht, Anlagenbezeichnungen sowie Anlagen allgemeiner Natur (Gutachten, Indexreihen),
- allgemeine rechtliche Hinweise zum Verfahren, z.B. die Nennung der Rechtsgrundlagen sowie Ausführungen der Bundesnetzagentur wie das abstrakt beschriebene Vorgehen bei den einzelnen Prüfungspunkten (punktuell können allerdings einzelne Werte oder Angaben geschwärzt werden, für die sich im Einzelfall ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse begründen lässt, siehe oben),
- Sachverhalt und allgemeine Stellungnahmen der Beteiligten im Verwaltungsverfahren sowie Erläuterungen des Netzbetreibers zu geltend gemachten Netzkosten bzw. Bilanzpositionen (punktuell können allerdings einzelne Werte oder Angaben geschwärzt werden, für die sich im Einzelfall ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse begründen lässt, siehe oben),
- konkreter Antrag,
- Projektname,
- Information über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge.

II. Hinweise zum Verfahren

Die folgenden Verfahrenshinweise sind zu beachten.

1. Netzbetreiber müssen Schwärzungen begründen

Bevor die Bundesnetzagentur ihre Beschlüsse veröffentlicht, erhalten die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, geheimhaltungsbedürftige Textpassagen oder Zahlen zu schwärzen. Jede einzelne Schwärzung ist in das Musterformblatt „Ausweisung und Begründung von geltend gemachten Schwärzungen“ (siehe [Anlage](#)) unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes einzutragen und zu begründen. Für die Begründung, warum die geschwärzte Textpassage geheimhaltungsbedürftig ist, genügt es nicht, mitzuteilen, „dass“ ein Geheimhaltungswille besteht bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffen werde. Vom Unternehmen ist vielmehr darzulegen, „warum“ im Einzelnen ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Beruft sich ein Unternehmen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, muss es insbesondere konkret darlegen, warum zu erwarten ist, dass die Veröffentlichung dieser Information

mit wettbewerblichen und/oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Erhöhte Anforderungen sind an die Erläuterungen zu Informationen zu stellen, die älter als 5 Jahre sind. Zu jeder geschwärzten Zahl oder Information sind Ausführungen zu machen, die die Auswirkung einer Veröffentlichung dieser Zahl bzw. Information beschreibt. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass die Bundesnetzagentur das Geheimhaltungsinteresse nachvollziehen kann.

Beispiele für nicht nachvollziehbare Begründungen:

- „Information ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.“
- „Nicht offenkundige Tatsache, an deren Nichtverbreitung die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse hat.“
- „Information betrifft wirtschaftliche Position des Unternehmens.“
- „Information unterliegt keiner Veröffentlichungspflicht.“

Die geschwärzte Fassung des Beschlusses und das ausgefüllte Musterformblatt sind unter Nennung des Aktenzeichens des geschwärzten Beschlusses an die Bundesnetzagentur vorzugsweise elektronisch zu übermitteln.

2. Schwärzungen, keine Weißungen

Netzbetreiber haben die Daten und Informationen, die nicht veröffentlicht werden sollen, in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen – sind nicht akzeptabel, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

3. Unumkehrbare Schwärzungen

Schwärzungen sind in derart vorzunehmen, dass sie nicht rückgängig gemacht werden können. Vorzugswürdig sind elektronische Schwärzungen. Schwärzungstools mit geeignetem Schutz bieten z.B. die PDF-Converter Adobe Acrobat Pro und Nuance Power pdf.

4. Prüfung durch Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur wird prüfen, ob für die einzelnen Schwärzungen das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollziehbar dargelegt wurde. Dabei wird sie sich an diesem Leitfaden orientieren.

5. Veröffentlichungspraxis

Hat das betroffene Unternehmen alle Schwärzungen nachvollziehbar dargelegt, wird die Bundesnetzagentur die vom Unternehmen vorgelegte, geschwärzte Fassung veröffentlichen. Hat das betroffene Unternehmen dagegen einzelne Schwärzungen nicht nachvollziehbar dargelegt, wird die Bundesnetzagentur in Zukunft wie folgt vorgehen: Die Bundesnetzagentur wird ihrerseits eine geschwärzte Fassung des Beschlusses erstellen. In diese wird sie nur die berechtigten Schwärzungen übernehmen, die das betroffene Unternehmen nachvollziehbar dargelegt hat. Anschließend wird die Bundesnetzagentur das Ergebnis ihrer Bewertung zur Berechtigung der vorgenommenen Schwärzungen an das betroffene Unternehmen übersenden, sodass dieses die Möglichkeit erhält, gegebenenfalls um gerichtlichen Rechtsschutz zu ersuchen.

Anlage

- Musterformblatt „Ausweisung und Begründung von geltend gemachten Schwärzungen“

Musterformblatt „Ausweisung und Begründung von geltend gemachten Schwärzungen“

Beschlusskammer-Aktenzeichen: _____ Beschluss vom: _____

Lfd. Nr.	Seite	Zeile	Wortlaut des geschwärzten Textes (ggf. im Kontext des gesamten Satzes, dabei geschwärzter Text grau unterlegt)	Begründung, warum die geschwärzte Textpassage geheimhaltungsbedürftig ist
1				
2				
3				
4				
...				